



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

per E-Mail an:

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON KB1
TEL +49 30 18615 5544
E-MAIL buero-kb1@bmwk.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 24. Mai 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
BEZUG Ihr Antrag vom 24.04.2022

Sehr

mit Antrag vom 24.04.2022 beantragten Sie die Herausgabe von Informationen zu allen Gesetzen und Gesetzesänderungen, die im Rahmen des sog. „Sommerpakets“ zur Umsetzung des Klimaschutz-Sofortprogramms veranlasst werden sollen. Der Antrag betraf insbesondere die Herausgabe von Referentenentwürfen, am Verfahren beteiligten Akteuren, Zeitplänen sowie Gutachten zur Treibhausgas-Minderungswirkung des Klimaschutz-Sofortprogramms.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b UIG nicht. Danach sind oberste Bundesbehörden von der Informationspflicht ausgenommen, wenn und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Das ist im Hinblick auf die von Ihnen begehrten Informationen zu Gesetzen und Gesetzesänderungen im Rahmen des sog. „Sommerpakets“ zur Umsetzung des Klimaschutz-Sofortprogramms der Fall. Das Klimaschutz-Sofortprogramm soll zahlreiche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zusammenfassen und wird gegenwärtig im Entwurf zwischen den betroffenen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt.

Keine Informationspflicht besteht auch im Hinblick auf Informationen zu einem internen Zwischenstand oder einer Übersicht, welche neuen Gesetze und Gesetzesänderungen für das sog. „Sommerpaket“ geplant sind. Von der Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b UIG erfasst sind sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Tätigkeit der obersten Bundesbehörden stehen. Dabei sind sämtliche Phasen des Gesetzgebungsprozesses betroffen.

Auch die von Ihnen begehrten Informationen zu externen Berechnungen, Bewertungen o.Ä. oder Stellungnahmen Dritter im Zusammenhang mit der Treibhausgasminderungswirkung und den möglichen Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung durch das Klimaschutz-Sofortprogramm sind von der Informationspflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b UIG ausgenommen.

Informationen, die zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen erstellt oder verwendet werden, sind von der Auskunftspflicht befreit. Dazu gehören auch extern eingeholte fachliche Stellungnahmen und Gutachten oder deren Nutzung im Rahmen der Abstimmungsverfahren von Gesetzesentwürfen mit anderen Ressorts, Bundesländern oder Verbänden und Interessensvertretern.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Entwurf des Klimaschutz-Sofortprogramms sowie eine Abschätzung zu dessen Treibhausgas-Minderungswirkung nach Abschluss der Ressortabstimmung voraussichtlich bis Sommer der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Nach § 9 Abs. 3 KSG wird Ländern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Verbänden sowie der Wissenschaftsplattform Klimaschutz und

wissenschaftlichen Begleitgremien der Bundesregierung (z.B. der Expertenrat für Klimafragen) in einem öffentlichen Konsultationsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Die Umsetzung der im Klimaschutz-Sofortprogramm enthaltenen Gesetze und Gesetzesänderungen erfolgt durch die jeweiligen federführenden Ressorts und auch die zugehörigen Zeitpläne liegen in der Verantwortung des jeweilig federführenden Ressorts. Zudem veröffentlichen die Ressorts der Bundesregierung die Referentenentwürfe zu laufenden Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung sowie die in diesem Zuge eingegangenen Stellungnahmen in der Regel auf ihren jeweiligen Websites. Die entsprechenden Unterlagen zu den laufenden Gesetzgebungsverfahren des BMWK finden Sie unter <https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Stellungnahmen/Aktuelle-Gesetzgebungsverfahren/aktuelle-gesetzgebungsverfahren.html>.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat KB1